

Bundesbeschluss über den Voranschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 1981 und die Bewilligung von Verpflichtungskrediten

vom 17. Dezember 1980

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85 Ziffer 10 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 6. Oktober 1980¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

Der Voranschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 1981, abschliessend mit

	Voranschlag ohne Arbeitsbeschaf- fungsmassnahmen Fr	Arbeitsbeschaf- fungsmassnah- men Fr	Total Fr.
- Ausgaben von	17 242 644 770	34 795 000	17 277 439 770
- Einnahmen von	16 103 802 700	-	16 103 802 700
- einem Ausgabenüberschuss im Finanzvoranschlag von .			1 173 637 070
- einem Reinaufwand im Ge- samtvoranschlag von			1 881 462 108

wird genehmigt.

Art. 2

¹ Der Effektivbestand der Departemente, der Bundeskanzlei, des Schweizerischen Schulrates und der eidgenössischen Gerichte darf im Jahre 1981 die Zahl von

- 32 775 Etatstellen (für 1980 bewilligter Bestand) sowie

- 2395 Hilfskräftestellen (Durchschnittsbestand)

nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt eine Erhöhung des Durchschnittsbestandes um höchstens 200 Stellen für die Volkszählung 1980.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, im Jahre 1981 höchstens 765 unechte Hilfskräftestellen, unter gleichzeitiger Herabsetzung des Hilfskräftebestandes im glei-

¹⁾ Im BBl nicht veröffentlicht.

chen Umfang, in Etatstellen zu überführen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Finanzdelegation.

Art. 3

¹ Dem Bundesrat werden folgende Verpflichtungskredite gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

	Fr.
a. für Grundstücke und Gebäude	91 990 900
b. für bauliche Arbeiten auf gepachteten Grundstücken und in gemieteten Räumen	2 790 000
c. für Beschaffung von Material	517 689 106
d. Forschungs-, Entwicklungs- und Versuchsprogramme des Militärdepartementes	214 200 000
e. für Datenverarbeitungsanlagen	27 080 000
f. für die Sicherstellung der Radioversorgung im Katastrophen-, Krisen- und Kriegsfall	76 000 000
g. für Jahreszusicherungskredite für Bundesbeiträge und Darlehen	523 100 000

² Für die Übernahme des nicht versicherbaren Kriegsrisikos bei humanitären und diplomatischen Hilfsflügen wird ein Verpflichtungskredit von 300 000 000 Franken pro Einsatz bewilligt.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

Nationalrat, 16. Dezember 1980

Der Präsident: Butty

Der Protokollführer: Koehler

Ständerat, 17. Dezember 1980

Der Präsident: Hefti

Der Protokollführer: Sauvant

Bundesbeschluss über den Voranschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 1981 und die Bewilligung von Verpflichtungskrediten vom 17. Dezember 1980

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1980
Date	
Data	
Seite	1453-1454
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 215

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.